

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Marienmünster
vom 14.01.2022 (Hebesatzsatzung 2022)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	274 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2 Gewerbesteuer	415 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 14.01.2022

gez.
Suermann
Bürgermeister